

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 26. Febr. 09

Der Oberbürgermeister
FB Feuerwehr
37-012

Drucksache
12410/09

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Bau- und Feuerwehrausschuss	6. Mai 09	X					
Verwaltungsausschuss	12. Mai 09		X				
Rat	20. Mai 09	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Braunschweig

"Die als Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung für
die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig wird beschlossen."

Begründung:

Nach § 11 Abs.3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der derzeitigen Fassung können der Freiwilligen Feuerwehr Jugend-, Alters-, Ehren- und andere Abteilungen angegliedert werden.

Auf Beschluss des Stadtkommandos der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. Januar 2009 sollen zukünftig auch Kinderabteilungen in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden können. Da Kinderabteilungen in der geltenden Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 27. Februar 2007 noch nicht aufgeführt werden, ist eine Ergänzung der Satzung notwendig.

Die Kinderabteilungen haben die Funktion der Nachwuchsgewinnung für die Jugendfeuerwehren. Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden gegenwärtig fast ausschließlich aus der Jugendfeuerwehr gewonnen. Vor dem Hintergrund einer im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erwarteten negativen Mitgliederentwicklung soll durch den frühzeitigen Zugang von Kindern zu den Kinderabteilungen die Nachwuchsgewinnung optimiert werden. Dies insbesondere auch deshalb, da Kinder bereits vor dem möglichen Eintrittsalter in der Jugendfeuerwehr häufig bereits durch andere Freizeitaktivitäten ausgelastet sind.

Weiterhin wird § 6, der die Zusammensetzung des Stadtkommandos regelt, ebenfalls aktualisiert: Im Absatz 2 entfällt der Verweis auf § 5 Abs. 3, der vorsah, dass auch die Führungskräfte der taktischen Einheiten dem Stadtkommando angehören. Diese Funktionen werden aufgrund interner Neustrukturierung nunmehr von nicht dem Stadtkommando angehörenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen, so dass der Verweis entfallen kann.

I. V.

gez.

Lehmann

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Braunschweig
vom 20. Mai 2009**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Modellkommunen-Gesetzes und anderer Gesetze vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) und des §11 Abs.3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Umorganisation der Polizei und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher Bestimmungen vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig vom 27. Februar 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 16. März 2007, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Die Ortsfeuerwehren bestehen aus den Mitgliedern der aktiven Abteilung. Darüber hinaus können folgende Abteilungen eingerichtet werden:

- a) Altersabteilung
- b) Jugendabteilung
- c) Kinderabteilung
- d) Feuerwehrmusikabteilung
- e) Abteilung für fördernde Mitglieder"

2. § 6 Abs. 2 lit. b) erhält folgende Fassung:

"b) den Stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den Stellvertretenden Stadtbrandmeistern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,"

3. Es wird ein neuer § 15 eingefügt:

**"§ 15
Kinderfeuerwehr**

(1) Kinderabteilungen können in allen Ortsfeuerwehren eingerichtet werden.

(2) Die Kinderabteilung ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.

(3) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf."

4. Die bisherigen §§ 15 bis 20 werden zu den §§ 16 bis 21.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Lehmann
Erster Stadtrat